

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 18/2025 Ausgabetag: 18.06.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung vom 16.06.2025 über die Transparenzpflichten der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides in der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 30.06.2025

**Bekanntmachung vom 16.06.2025
über die Transparenzpflichten der Vertretungsberechtigten
des Bürgerentscheides in der Stadt Rheda-Wiedenbrück
am 30.06.2025 mit nachfolgender Fragestellung:**

„Soll der Ratsbeschluss vom 02.12.2024 zur Befürwortung der Errichtung und des Betriebs einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) durch die Bezirksregierung Detmold auf dem städtischen Grundstück „Im Mersch“ aufgehoben werden?“

Der § 26a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gibt vor, dass die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens eine Erklärung darüber enthalten müssen, ob und in welcher Gesamthöhe die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwendenden für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwendenden sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben. Es besteht ferner eine Mitteilungspflicht der Vertretungsberechtigten gegenüber dem Bürgermeister, wenn die Vertretungsberechtigten nach Antragstellung eine Zuwendung erhalten, die allein oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwendenden den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt.

Bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen die Vertretungsberechtigten an Eides statt versichern, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten fristgerecht vor dem Bürgerentscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

Im Rahmen der Durchführung des eingereichten Bürgerbegehrens und des sich daraus anschließenden Bürgerentscheides haben die Vertretungsberechtigten Moritz Binick, Nadine Lakebrink, Norbert Tschorn im Namen der Bürgerinitiative „In Vielfalt, ohne Angst“ die in der Anlage 1 und 2 angeführten Erklärungen abgegeben, die ich hiermit öffentlich bekannt mache.

Rheda-Wiedenbrück, den 16.06.2025



Christoph Krahn

Erster Beigeordneter als stellvertretender Abstimmungsleiter

Erklärung nach § 26a GO NRW (Transparenzpflicht bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)

- ☐ Für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens haben wir weder Zuwendungen von Dritten erhalten, noch eigene Mittel eingesetzt.
- ☒ Für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens haben wir folgende Zuwendungen von Dritten erhalten bzw. eigene Mittel eingesetzt:

Nr.	Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Eigene Mittel oder durch Zuwendungsgeber/in *	Anschrift Zuwendungsgeber/in *
1.				
2.	Geldspende	760€	Nachbarn und andere Unterstützer	
3.	Sachspende	700€	Nachbarn und eigene Mittel	
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

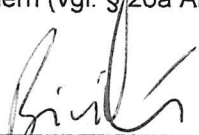
* Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben (vgl. § 26a Abs. 1 S. 2 GO NRW).

Wir sind darüber belehrt worden, dass wir dem Bürgermeister unverzüglich mitteilen müssen, wenn wir nach Antragstellung eine Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, erhalten. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort (vgl. § 26a Abs. 2 S. 1 und 2 GO NRW).

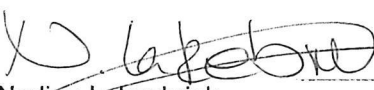
Hiermit versichern wir an Eides statt, dass wir der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen sind.

Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, ist diese Erklärung an Eides statt 16 Tage vor dem Entscheid zu erneuern (vgl. § 26a Abs. 4 S. 2 GO NRW).

Rheda-Wiedenbrück, den 04.03.2025
Ort, Datum


Moritz Binick

Rheda-Wiedenbrück, den 04.03.2025
Ort, Datum


Nadine Lakenbrink

Rheda-Wiedenbrück, den 04.03.2025
Ort, Datum


Norbert Tschorn

Erklärung nach § 26a GO NRW (Transparenzpflicht bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)

- ☐ Für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids am 30.06.2025 haben wir weder Zuwendungen von Dritten erhalten, noch eigene Mittel eingesetzt.
- ☒ Für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids am 30.06.2025 haben wir folgende Zuwendungen von Dritten erhalten bzw. eigene Mittel eingesetzt:

Nr.	Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Eigene Mittel oder durch Zuwendungsgeber/in *	Anschrift Zuwendungsgeber/in *
1.	Geldspende	5.415,00 €	Nachbarin und andere Unterstützer	
2.	Sachspende	7000 €	Nachbarin und eigene Mittel	
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

* Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben (vgl. § 26a Abs. 1 S. 2 GO NRW).

Wir sind darüber belehrt worden, dass wir dem Bürgermeister unverzüglich mitteilen müssen, wenn wir nach Antragstellung eine Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, erhalten. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort (vgl. § 26a Abs. 2 S. 1 und 2 GO NRW).

Hiermit versichern wir an Eides statt, dass wir der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen sind.

Rheda-Wiedenbrück, den 16.06.2025
Ort, Datum


Moritz Binick

Rheda-Wiedenbrück, den 16.06.2025
Ort, Datum


Nadine Lakenbrink